

KV für ArbeitnehmerInnen in Telekom-Unternehmen 2019

Überblick über die Änderungen gegenüber 2018

Die Eckpunkte des Abschlusses für 2019 sind die folgenden:

1. Erhöhung der monatlichen Mindestgrundgehälter und KV Zulagen:

Die Mindestgrundgehälter sowie die KV Zulagen werden **um 2,6 %** erhöht. Die Beträge sind kaufmännisch gerundet.

Die Mindestgrundgehälter lauten somit ab 2019:

Qualifikationsstufen		1	2	3	4	5	6	7
Grundstufe	€	1.514,00	1.816,14	2.089,51	2.425,96	2.891,88	3.716,40	4.727,94
Fachstufe	€	1.658,97	1.989,90	2.293,14	2.672,74	3.181,85	4.103,74	5.232,61
Expertenstufe	€	1.844,92	2.211,25	2.559,87	2.991,50	3.560,34	4.592,93	5.856,81

Die KV Zulagen lauten ab 2019:

- Zulage Schicht für Sonntag/Feiertag/Nacht: € 3,58
- Zulage Rufbereitschaftspauschale (Werktage): € 31,16
- Zulage Rufbereitschaftspauschale (Sa/So/Feiertage): € 39,58

2. Erhöhung der Lehrlingsentschädigungen:

Die Lehrlingsentschädigungen werden auf nachfolgende Beträge angehoben und neu festgesetzt:

Im 1. Lehrjahr	€ 610,00
Im 2. Lehrjahr	€ 770,00
Im 3. Lehrjahr	€ 970,00
Im 4. Lehrjahr	€ 1.300,00

3. Erhöhung der monatlichen Ist-Gehälter:

Die IST-Gehälter (bei Provisionsbezieher*innen das Fixum) werden mit 1.1.2019 um

2,5%, maximal jedoch um € 125,00,-

angehoben. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer*innen, die am 31.12.2018 in einem aktiven Dienstverhältnis stehen. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine entsprechende Aliquotierung.

4. Rahmenrechtlicher Teil:

a) *Zusätzlicher Urlaubstag*

In 1. Teil § 14a Abs 1 Telekom-KV (Zusatzurlaub) wird das Ausmaß von einem auf zwei Arbeitstage erhöht. Absatz 4 wird gestrichen.

b) *Anrechnung Karenzzeiten*

Im Kollektivvertrag werden innerhalb des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommene Elternkarenzen sowie Hospizkarenzen im Ausmaß von insgesamt höchstens 22 Monate im Rahmen von Vorrückungen, Urlaub, Kündigungsfristen sowie der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall angerechnet. Folgende Regelungen werden dazu im KV aufgenommen:

1. Teil § 18 NEU:

„Innerhalb des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaub) im Sinn des MSchG bzw. VKG sowie Hospizkarenzen (§§ 14a und 14b AVRAG), die nach dem 31.12.2018 beginnen, werden ab dem 1.1.2019 im Ausmaß von insgesamt höchstens 22 Monaten auf die Berechnung des Urlaubsausmaßes, der Kündigungsfristen sowie der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) angerechnet.

Ergänzung nach 2. Teil, § 1 Abs 9 (Abs. 10 NEU):

„(10) Innerhalb des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaub) im Sinn des MSchG bzw. VKG sowie Hospizkarenzen (§§ 14a und 14b AVRAG), die nach dem 31.12.2018 beginnen, sind hinsichtlich der Vorrückung bis zum Höchstausmaß von insgesamt 22 Monaten anzurechnen. Diese Bestimmung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Karenzzeiten, die bereits vor dem 1.1.2019 im laufenden Arbeitsverhältnis angerechnet wurden, sind bei der Berechnung des Höchstausmaßes von 22 Monaten zu berücksichtigen und stehen daher nicht zusätzlich zu.

5. Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Der endgültige Text des Kollektivvertrages ist nach redaktioneller Abstimmung mit der GPA-djp unter <http://wko.at/telekom> abrufbar.

Wien, am 5.12.2018